



## **Werkstatt in Zeiten von Corona**

### **Konzept zu Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der Werkstätten der Stiftung kreuznacher diakonie**

Basierend auf dem erarbeiteten Hygienekonzept der Stiftung kreuznacher diakonie und in Zusammenarbeit mit dem Referat für Hygiene und Pflege, den Vorgaben durch die aktuellen Landesverordnungen Rheinland-Pfalz sowie den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gelten in den Werkstätten der Stiftung kreuznacher diakonie die im Folgenden skizzierten Maßnahmen. Vorangestellt sind die übergreifenden Maßnahmen aller Werkstätten der Stiftung kreuznacher diakonie; dem folgt eine Beschreibung der Umsetzung in den einzelnen Betrieben. Beide Teile des Konzepts verstehen sich als fortschreibend.

**Erstausgabe: 07.05.2020 / aktualisierte Fassung vom 01. Juli 2021**

Mitgeltende Unterlagen: Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 30. Juni 2021.

#### **Zugangsvoraussetzungen (Beschäftigte)**

Der freiwillige Besuch einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen ist gemäß Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken seit dem 01.07.2021 für Menschen mit Behinderung (nachfolgend Beschäftigte genannt) aufgehoben, sofern der Inzidenzwert 50 nicht übersteigt. Der Werkstattbesuch ist somit wieder regulär wahrzunehmen. Ausnahme: Erkrankungsfall, dann mit ärztlicher Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Vor Aufnahme der Arbeit sind weiterhin die Regeln zum Infektionsschutz zur Kenntnis zu nehmen. Es ist außerdem schriftlich zu quittieren (ggf. durch die Betreuung), dass der oder die Beschäftigte sie einhalten kann und wird (vgl. „Einwilligung Hygieneregeln Corona“).



Die letztliche Einschätzung darüber, ob Beschäftigte in der Lage sind, die Schutzmaßnahmen vollumfänglich zu befolgen, obliegt der Werkstatt. Fällt diese negativ aus und kann auf die

fehlende Hygienecompliance nicht anderweitig reagiert werden (z.B. durch kleinere Gruppengrößen, verstärkte personelle Betreuung, Beschäftigung in weitläufigeren Räumen/draußen o.ä.), ist auf Grundlage der Ausschlussgebots bei Fremd- und Selbstgefährdung (vgl. SGB IX, §219, Absatz 2) eine Aufschiebung der Wiederaufnahme der Arbeit möglich. Gleiches gilt für auch für das Fall, dass Beschäftigte wiederholt gegen Hygieneregeln verstoßen. Beide Entscheidungen obliegen der Betriebsleitung.

Beim Wiedereintritt werden die Beschäftigten über die nötigen hygienischen Schutzmaßnahmen aufgeklärt und geschult. Sie werden außerdem darauf hingewiesen, dass sie bei grippeähnlichen Symptomen zu Hause bleiben sollen, bzw., falls diese während der Arbeit auftreten, umgehend eine\*n Mitarbeiter\*in informieren. Es greifen die Maßnahmen bei Auftreten eines Infektionsfalls (vgl. Dienstanweisung zum Corona-Virus in der Anlage).

### **Zutritt zur Werkstatt**

Wer grippeähnliche Symptome hat oder in den letzten 14 Tagen engen Kontakt mit einem nachweislich Covid-19-Infizierten hatte, ist grundsätzlich vom Zutritt in die Werkstatt sowie von der Nutzung des Fahrdienstes ausgeschlossen. Erst nach der vorgeschriebenen Quarantänefrist (mindestens 14 Tage; Aufhebung durch das zuständige Gesundheitsamt) und wenn ein negativer Covid-19 Test vorliegt, darf die Arbeit wieder aufgenommen werden. Treten Symptome während der Arbeitszeit auf bzw. wird ein enger Kontakt zu einer\*m Infizierten bekannt, greift das in der Dienstanweisung zum Corona-Virus beschriebene Verhalten im Verdachtsfall (vgl. Anlage).

Die Werkstätten sind nicht mehr für Betriebsfremde und/oder Besucher\*innen gesperrt (sofern der Inzidenzwert die Zahl 50 nicht übersteigt). Ist der Zutritt z.B. für technische Wartungen, medizinische Maßnahmen o.ä. erforderlich, erfolgt dieser über die Haupteingänge der Betriebe. Besucher\*innen tragen sich mit Namen, Firma, Telefonnummer, Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Werkstatt und Unterschrift in eine Besucher\*innenliste ein und quittieren die Kenntnisnahme und Einhaltung der Hygieneregeln. Die Daten werden für vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Allgemein ist der Zutritt zur Werkstatt nur mit Medizinischem Mund-Nasen-Schutz möglich. Sofern die Inzidenz den Wert von 50 übersteigt, sind FFP2/KN95-Masken zu tragen. In den Eingangsbereichen der Betriebe werden Medizinische Mund-Nasen-Schutze (bzw. FFP2/KN95-Masken) für den Bedarf vorgehalten. Unmittelbar nach Eintritt in das Gebäude sind die Hände zu desinfizieren. Entsprechende Desinfektionsmittelpender befinden sich im Eingangsbereich.

3

Weiterführende Regelungen zum Zutritt in die Werkstatt sind der Dienstanweisung zum Corona-Virus zu entnehmen (vgl. Anlage). Zur Steuerung des Zutritts von Beschäftigten zur Werkstatt greifen die betriebsbezogenen Regeln in der Anlage (vgl. Betriebsspezifische Hygienemaßnahmen zum Umgang mit Covid-19).

### **Personenbeförderung**

Beschäftigte/Bewohner\*innen, die in einer Einrichtung nach § 4 LWTG wohnen und externe Beschäftigte müssen nicht mehr getrennt befördert werden, solange die Inzidenz den Wert von 50 nicht übersteigt. Mit den Fahrdiensten wurden folgende Hygienevorkehrungen vereinbart. Sinngemäß gelten sie auch bei der intern durchgeführten Personenbeförderung von Beschäftigten bzw. der gemeinsamen Nutzung eines Fahrzeugs durch Mitarbeitende.

- Tragen einer FFP2/KN95-Maske (bzw. bei vorl. Attest eines Medizinischen Mund-Nasen-Schutzes) für Fahrer\*innen und Fahrgäste sofern der Mindestabstand (1,5m) nicht eingehalten werden kann.
- Vorhalten von Medizinischem Mund-Nasen-Schutzen und FFP2/KN95-Masken für die Fahrgäste (falls einer der Fahrgäste seinen/ihren Medizinischen Mund-Nasen-Schutz/FFP2/KN95-Maske vergessen hat, oder diese/r unbrauchbar ist)
- Desinfektionsmittel zur Hand- wie Flächendesinfektion
- Mögliche vorübergehende Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m zwischen den Fahrtteilnehmer\*innen inklusive Fahrer\*in, sofern alle Insassen FFP2/KN95-Maske
- Flächendesinfektion nach den einzelnen Fahrten

Die Beschäftigten werden durch die Werkstatt in der Nutzung von FFP2/KN95-Maske und Medizinischem Mund-Nasen-Schutz unterwiesen.

## Hygiene- und Abstandsregeln in den Betrieben

Die jeweilige Betriebsleitung informiert sich täglich über den aktuellen Inzidenzwert. Sobald dieser über einem Wert von 40 liegt, kontaktiert die jeweilige Betriebsleitung täglich das zuständige Amt/die zuständigen Ämter. Wird der Wert von 50 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, so tritt die „Freiwilligkeit des Werkstattbesuchs“ wieder in Kraft.

Maßgeblich für alle Maßnahmen zum Infektionsschutz sind die bekannten Hygienevorschriften (vgl. Hygieneplan Coronavirus der SKD, Merkblatt Basishygienemaßnahmen, Dienstanweisung Corona, jeweils in der Anlage, ebenso wie die bereichsspezifischen Desinfektionspläne) sowie die allgemeine Abstandsregelung von mindestens 1,5m:

## Corona-PoC-Tests

In den Betrieben werden weiterhin 2 x wöchentlich PoC-Tests angeboten.

## Maßnahmen zur Abstandswahrung

Bezogen auf die Raumgröße wird für diese die maximale Personenzahl, die sich zeitgleich in diesem Raum aufhalten darf festgelegt. Die höchstzulässige Personenzahl ist am Raumeingang sichtbar angebracht. Dazu wurde eine Checkliste nach Arbeitsanforderungen SARS-CoV-2 erstellt, die per Raum bedient wird.

Arbeitsplätze ebenso wie Sitzplätze in Speisesälen, Aufenthalts- und Ruheräumen haben in alle Richtungen mindestens 1,5 m Abstand zueinander und den Durchgangsbereichen/ Gehwegen. Die übrige Bestuhlung wird entfernt.

- Falls keine Möglichkeit zur Wahrung des Abstands existiert, werden Trennwände aus Makrolon/transparentem Kunststoff eingesetzt oder die Beschäftigten tragen Medizinischen Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2/KN95-Maske. Faceshields können nur aufgrund eines ärztlichen Attestes getragen werden.
- In Fluren und Treppen wird als Gedankenstütze eine Mittellinie aus Klebestreifen geklebt. Die Beschäftigten werden unterwiesen, vor dem Verlassen der Arbeitsgruppen die den Medizinischen Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2/KN95-Maske oder, wenn dies ärztlich belegt ist, ein Faceshield anzulegen, sofern die Breite der Flure oder die erwartbaren Verhaltensweisen von Beschäftigten keinen Abstand von 1,5 m garantieren.

- Mittagessen wird angeboten. Ausgabe und Verzehr erfolgen im Schichtsystem. Nach jeder Schicht gibt es eine Desinfektion des benutzten Mobiliars. Zur Wahrung des Abstands zwischen den Wartenden sind im Wartebereich der Essens-Ausgabe Bodenmarkierungen angebracht.
- Pausenzeiten erfolgen ebenfalls im Schichtsystem.
- Auf das Tragen der FFP2/KN95-Maske/Medizinischem Mund-Nasen-Schutz oder Faceshield auf dem Außengelände wird ebenfalls hingewiesen, sofern dort der Mindestabstand von 1,5m nicht gewährleistet werden kann und der Inzidenzwert über 50 liegt.
- Auf dem Außengelände werden Laufwege/Leitsysteme markiert.
- An Toiletten und Umkleieräumen wird der Eintritt geregelt.
- Sollte die Anzahl der Beschäftigten, die die Arbeit wieder aufnehmen, die durch das Abstandsgebot gesteigerten räumlichen Kapazitäten übersteigen, behalten sich die Werkstätten die Installation eines Schichtsystems vor. Einzelheiten sind in den Maßnahmenplänen der Betriebe gelistet.
- Zutritt zu Büros erfolgt einzeln und nach Anklopfen.

Die konkrete Umsetzung, insbesondere der Regelungen zu Pausenzeiten, Toiletten- und Umkleidenutzung sowie den Maßnahmen auf dem Außengelände, entnehmen Sie bitte dem Maßnahmenplan des jeweiligen Betriebs (siehe Anlage).

### Hygienemaßnahmen

- Handhygienemaßnahmen werden intensiv geschult, (mehrmals) täglich wiederholt und die Durchführung vom Personal angeleitet, überwacht oder übernommen. Grundlage der Handhygienemaßnahmen ist das Hygienekonzept der Stiftung kreuznacher diakonie (Hygieneplan LmB, vgl. im Anhang).
- Alle Räume werden regelmäßig (im 20-Minuten-Rhythmus) gründlich gelüftet, um die Virenlast bei einer möglicherweise unerkannten Infektion zu verringern. Das Lüften der Räume wird je nach Situation so oft wie möglich durchgeführt.
- Am Ende eines Arbeitstages werden alle Arbeitsplätze und häufig genutzte Werkzeuge/Arbeitsmittel desinfiziert.

- Wenn die FFP2/KN95-Maske bzw. der Medizinische Mund-Nasen-Schutz oder das Faceshield während der Arbeitszeit abgelegt wird (z.B. zum Essen), erfolgt die Ablage auf einer markierten Ablagefläche. Vor und nach jedem An- und Ablegen sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

## **Struktur der Arbeitsgruppen**

Die Möglichkeit, Arbeitsgruppen aus den bisherigen Werkstattgebäuden auszulagern, um Kontakte zu begrenzen und die räumliche Situation zu entzerren, wird im Rahmen der Arbeitsstättenrichtlinie und unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes ausgelotet.

## **Bereitstellung, Reinigung und Entsorgung von Schutzkleidung**

Die nötigen FFP2/KN95-Masken bzw. Medizinischen Mund-Nasen-Schutze der Beschäftigten werden von der Werkstatt gestellt. Ausschließlich bei Vorliegen eines entsprechenden ärztlichen Attestes kommen ggf. Faceshields zum Einsatz. Sie werden per Wischdesinfektion mit einem alkoholischen Flächendesinfektionsmittel gereinigt.

Die FFP2/KN95-Einmalmasken/Medizinischen Mund-Nasen-Schutze werden in einem einfachen Müllsack verschlossen und im Restmüll entsorgt.

## **Pflegetätigkeiten**

Bei Pflegetätigkeiten und Tätigkeiten mit engem Körperkontakt (z. B. Essen anreichen bei und Pflege von bei Menschen mit bestimmten Einschränkungen) tragen Mitarbeitende generell FFP2/KN95-Maske und einen Augenschutz (Face-Shield). Im Rahmen der Pflegetätigkeiten werden zusätzlich Einwegschutzhandschuhe und Einweg-Schutzkittel getragen. Für die Lagerung zeichnet der/die Mitarbeitende selbst verantwortlich.

## **Arbeitsbegleitende Maßnahmen (BiQuG)**

Arbeitsbegleitende Maßnahmen finden vor Ort im begrenzten Rahmen und unter Einhaltung der erforderlichen Hygieneregeln statt. Parallel dazu bieten wir Arbeitsbegleitende Maßnahmen weiterhin auch in kontaktfreier Form an. Genutzt wird dafür das ursprünglich für den



Berufsbildungsbereich entwickelte e-Learning-Programm st@tt|Werkstatt-TV. Insbesondere kognitive Bildungs-, Bewegungs-, Entspannungs- und Kreativangebote finden hier eine digitale Fortführung (vgl. Anlage „st@tt|Werkstatt-TV: e-Learning in den Werkstätten der Stiftung kreuznacher diakonie“).

## Therapien

Externe Therapien sind in den Werkstätten im Regelfall wieder zugelassen. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Betriebsleitung in Abstimmung mit dem Sozialdienst.

Rüdiger Schneiß  
Geschäftsbereichsleitung

Stefanie Wolf  
Vorsitzende Gesamtwerkstatttrat